

22. Februar 2019

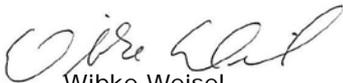
Antrag an den DHB Bundestag 2019

Der Vorstand beantragt eine Anpassung und Überarbeitung der DHB Satzung, §36 zum Thema Datenschutz. Dazu möge der Bundestag die in der beigefügten Gegenüberstellung dargestellten Änderungen beschließen.

Begründung:

Die Datenschutzbeauftragte des DHB, RA Heike Mareck, empfiehlt eine Änderung des §36 zum Datenschutz, um den Anforderungen gem. der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu entsprechen.

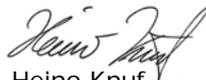
Mit sportlichen Grüßen



Wibke Weisel
Direktorin Jugend



Sarah Pentzien
Vorstand Finanzen



Heino Knuf
Sportdirektor

Antrag des Vorstands an den Bundestag 2019 (Stand: 22.02.2019)

Bisherige Fassung: Die gelb hinterlegten Textstellen werden verändert.	Neue Fassung: Die Veränderungen und Ergänzungen sind rot gedruckt.
<p>Satzung des Deutschen Hockey-Bundes e.V.</p> <p>§ 36 Datenschutz</p> <p>(1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Satzungszwecks, insbesondere bei der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Hockeysports, erfasst der DHB die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der seinen Landeshockeyverbänden angehörenden Vereine. Der DHB kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DHB einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom DHB selbst, von anderen Landeshockeyverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.</p> <p>(2) wird zu (3)</p> <p>(2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im DHB sowie im Verhältnis zu seinen Landeshockeyverbänden der Bildung direkter Kommunikationswege zwischen DHB, Landeshockeyverbänden, Vereinen und deren Mitgliedern und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.</p> <p>(3) wird zu (6)</p>	<p>Satzung des Deutschen Hockey-Bundes e.V.</p> <p>§ 36 Datenverarbeitung, Datenschutz und Datenschutzbeauftragter</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des DHB, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Hockeysports, erfasst dieser unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die hierfür erforderlichen Daten sowie personenbezogene Daten von Mitgliedern der seinen Landeshockeyverbänden angehörenden Vereine. Hierzu werden unter anderem die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der hauptamtlichen, ehrenamtlichen und Honorar-Mitarbeiter in den DHB-Organen, Verwaltung und Spielbetrieb sowie sonstiger Personen (z. B. Hockeyspieler, Tagungsteilnehmer, Lizenznehmer etc.) erhoben und in der Datenverarbeitung DHB bearbeitet, gespeichert, übermittelt und verändert.</p> <p>(2) Der DHB kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DHB einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom DHB selbst, von anderen Landeshockeyverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.</p> <p>(3) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im DHB, sowie im Verhältnis zu seinen Landeshockeyverbänden der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen DHB, Landeshockeyverbänden, Vereinen und deren Mitgliedern und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.</p> <p>(4) Jede Person hat das Recht auf a) Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art.</p>

<p>(3) Der DHB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Jede über die zulässige Verwendung hinausgehende Verwendung von Daten bedarf der Zustimmung des Betroffenen. Es wird sichergestellt, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der DHB ein Informationssystem gemeinsam mit Landeshockeyverbänden nutzt und betreibt.</p>		<p>15 DS-GVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Berichtigung, sofern unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 16 DS-GVO) c) Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 bzw. 18 DS-GVO), wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen d) Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO). e) Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO, also auf Erhalt der Daten in maschinenlesbarem Format und auf Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen. <p>Soweit die Verarbeitung der Daten nicht auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage beruht, sondern der Betroffene in eine entsprechende Erklärung eingewilligt hat, kann er die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch dadurch nicht berührt.</p> <p>(5) Den Organen und allen Mitarbeitern des DHB ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des DHB zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem DHB hinaus.</p> <p>(6) Der DHB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen der DS-GVO und des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Jede über die zulässige Verwendung hinausgehende Verwendung von Daten bedarf der Zustimmung des Betroffenen. Es wird insbesondere sichergestellt, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der DHB ein Informationssystem gemeinsam mit Landeshockeyverbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der DHB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der</p>
--	--	--

Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden. Die beauftragten Dritten werden vom DHB zur Einhaltung der Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der Vorgaben der DS-GVO und des BDSG verpflichtet.

- (7) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte findet grundsätzlich nur statt, wenn dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist, die Weitergabe auf Basis einer Interessenabwägung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO zulässig ist, der DHB rechtlich zu der Weitergabe verpflichtet ist oder insoweit eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (8) Um zu gewährleisten, dass die gemäß Absatz 1 erfassten Daten aktuell sind, sind die Landesverbände und deren Vereine verpflichtet, Veränderungen im Datenbestand umgehend dem DHB bzw. ihrem Landesverband oder einem vom DHB mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. Um die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Datennutzung gemäß dieser Satzung zu schaffen, sind Veränderungen im Datenbestand umgehend mitzuteilen. Verstöße hiergegen können nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DHB und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften geahndet werden.
- (9) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen beruft der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Diese Berufung bedarf der Zustimmung durch das Präsidium.